



Anfrage Omlin Marcel und Mit. über die Thematik Erziehungsanstalt Rathausen (A 653). Eröffnet am: 10.05.2010 Gesundheits- und Sozialdepartement

Antwort Regierungsrat:

1. *Wie gedenkt die Regierung in Sachen Entschuldigung vorzugehen?*

Diese Frage kann im jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beantwortet werden. Wir haben eine Studie in Auftrag gegeben, die Aufschluss geben soll über die konkreten Vorkommnisse und damaligen Verantwortlichkeiten. Wir wollen Klarheit darüber haben, wer wen und wofür um Entschuldigung zu bitten hat. Sobald der Bericht vorliegt, werden wir diesen prüfen und entsprechend handeln.

2. *Kann eine Schuldanerkennung zu finanziellen Forderungen an den Kanton Luzern führen?*

Auch diese Frage ist Gegenstand der vertiefteren Abklärungen.

3. *Sollten diese Forderungen eingehen, und auch ausbezahlt werden müssen, fragen wir, mit welchen Mitteln und aus welchen Quellen diese Beträge bezahlt werden müssten?*

Aufgrund von Meldungen von Betroffenen gehen wir davon aus, dass die Frage nach Geldforderungen nicht im Mittelpunkt stehen wird. Viel wichtiger dürfte eine Aufarbeitung der damaligen Verhältnisse, das Gehört- und Ernstgenommen Werden und die Respektierung der Würde der Betroffenen sein.

4. *Wie würden solche Forderungen behandelt oder sind allenfalls Versicherungen für solche Fälle möglich oder abgeschlossen worden?*

Eine Versicherung für bereits eingetretene Ereignisse abzuschliessen ist nicht möglich. Zudem hat man damals kaum an eine mögliche Haftpflicht gedacht und somit auch keine Versicherung abgeschlossen. Zurzeit ist noch nicht klar, ob es zu Forderungen kommen wird, welche der Staat erfüllen muss.

5. *Mit welchen Risiken muss der Kanton Luzern rechnen?*

Für uns steht nicht die Risikobeurteilung im Mittelpunkt der Bemühungen, sondern die Aufarbeitung der Rolle des Staates. Um die Frage nach den Risiken aber gleichwohl beantworten zu können, muss zuerst eine Risikoanalyse durchgeführt werden, die aus drei Schritten besteht:

- a. Risikoidentifizierung
- b. Risikobewertung
- c. Risikomanagement

Wir befinden uns in der Phase der Risikoidentifizierung.

6. *Besteht die Möglichkeit, die damals Verantwortlichen, sofern sie noch leben, rechtlich zu belangen?*

Hier handelt es sich um eine komplexe Rechtsfrage, deren Beantwortung näherer Abklärungen bedarf.

7. *Kann bei Schadenersatzforderungen dieser Opfer die Verantwortung an die damals beauftragten Stiftungen und Organisationen weitergegeben werden?*

Auch hier handelt es sich um eine komplexe Rechtsfrage, deren Beantwortung näherer Abklärungen bedarf.

8. *In welchem Zeitrahmen kann die Regierung diese Untersuchungen abschliessen?*

Wir haben ein Projekt lanciert, welches die Angelegenheit so rasch wie möglich aufarbeiten soll. Einen ersten Zwischenbericht erwarten wir Ende Jahr. Danach wird entschieden, in welchem Umfang die Aufarbeitung betrieben werden soll. Dies beeinflusst in der Folge den Zeitrahmen.

9. *Wie, und nach welchem Konzept, will die Regierung die Öffentlichkeit und das Parlament diesbezüglich informieren?*

Das Erstellen des Informationskonzepts ist Teil des Projektauftrags. Grundsätzlich wird offen, transparent und zeitgerecht informiert.

10. *Gibt es allenfalls noch weitere Fälle im Kanton Luzern, ausserhalb Rathausen, bei welchen der Staat Luzern zur Verantwortung gezogen werden könnte?*

Diese Frage können wir noch nicht beantworten, sie ist auch Gegenstand des Projekts. In die ersten Abklärungen werden alle damals bestehenden Kinder-, Jugend- und Erziehungsheime im Kanton Luzern einbezogen.

11. *Können Gefahren entstehen, wenn sich der Kanton Luzern für gewisse Tätigkeiten Dritter bedient, bzw. gewisse staatliche Aufgaben mittels Verträgen und Vereinbarungen an Institutionen und Organisationen weitergibt (bspw. Asylwesen)?*

Betraut der Kanton Dritte mit bestimmten Aufgaben, können Haftungsfragen nicht ausgeschlossen werden. Allerdings gilt nach § 5a des kantonalen Haftungsgesetzes (SRL Nr. 30) ab 1. Juli 2010, dass der Kanton bei der Übertragung von amtlichen Verrichtungen an Private an deren Stelle nur haftet, soweit die Privaten nicht belangt werden können oder die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermögen. Die Haftung des Kantons richtet sich dabei nach dem Zivilrecht. Weiter hat der Kanton bei der Übertragung der Aufgabe die Privaten zu verpflichten, sich gegen Haftungsfolgen entsprechend zu versichern. Private, die vor Inkrafttreten dieser Änderung mit amtlichen Verrichtungen betraut worden sind, haben sich nachträglich gegen Haftungsfolgen aus dieser Tätigkeit entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken zu versichern, soweit noch keine Versicherung besteht. Die Gemeinwesen passen Leistungsaufträge mit Privaten auf den nächstmöglichen Zeitpunkt an, spätestens aber innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderung.